

Der Kreistag

EINLADUNG

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Frank Schmidt
Gebäude F, Raum
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon
Frank.Schmidt@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-KT

Gießen, den 29. April 2026

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 1. (konstituierenden) Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen lade ich ein
für

Montag, den 18. Mai 2026, 18:00 Uhr

Grünberg - Gallushalle, Gießener Straße 45, 35305 Grünberg.

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen
füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte
ausgefüllt zurück, diesen finden Sie aber auch zum Ausfüllen im Internet unter
„<https://www.lkgi.de/kreisgremien/>“ (ganz unten).

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen


Anita Schneider
Landrätin

Tagesordnung für die 1. (konstituierende) Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen am 18. Mai 2026:

1. Eröffnung der konstituierenden Sitzung des am 15. März 2026 gewählten Kreistages und Begrüßung durch die Landrätin
2. Feststellung des/der am längsten ununterbrochen dem Kreistag angehörenden Kreistagsabgeordneten
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Festlegung der vorläufigen Schriftführung
4. Wahl eines/einer Kreistagsvorsitzenden
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. April 2026
Vorlage: 0001/2026
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Wahl der stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. April 2026
Vorlage: 0002/2026
7. Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin des Kreistages und dessen/deren Stellvertretung
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 20. Januar 2026
Vorlage: 2041/2026
8. Fortbestand der Kreistagsgeschäftsordnung vom 7. Mai 2021, zuletzt geändert am 3. November 2025
9. Gültigkeit der Wahl zum Kreistag am 15. März 2026
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 17. April 2026
Vorlage: 0015/2026
10. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreisausländerbeirat
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 17. April 2026
Vorlage: 0019/2026
11. Mitteilungen

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl eines/einer Kreistagsvorsitzenden

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt gemäß § 31 Absatz 1 HKO den/die Kreistagsabgeordnete/n

.....
zum/zur Kreistagsvorsitzenden.

Begründung:

Gemäß § 31 Absatz 1 HKO wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Die bisherigen Kreistagsvorsitzenden waren Dr. Ludwig Schneider (1952-1956), Franz Nesseldreher (1956-1960), Gerhard Lemp (1960-1968), Alfred Funk (1968-1976), Christian Lenzer („großer“ Lahn-Dill-Kreis, 1977-1979), Karl Starzacher (1979-1981), Heinz Schäfer (1981-1985), erneut Alfred Funk (1985-2001), Prof. Dr. Franz Neumann (2001-2011), Karl-Heinz Funck (2011-2021) und Claus Spandau (2021-2026).

Nach parlamentarischer Gepflogenheit stellt die stärkste Fraktion den/die Kreistagsvorsitzende/n. Stärkste Fraktion ist nach der Kreistagswahl vom 15. März 2026 die CDU-Fraktion mit 21 Kreistagsabgeordneten. Es ist gemäß § 32 HKO i.V.m. § 55 Abs. 1 HGO eine Mehrheitswahl durchzuführen. Diese kann gemäß § 55 Abs. 3 HGO, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden. Nach § 1 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung soll die Wahl des/der Kreistagsvorsitzenden geheim erfolgen.

Entsprechende Wahlvorschläge sollen schriftlich bis zum 11. Mai 2026 bei der Stabsstelle Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und Öffentlichkeitsarbeit eingereicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien,
Kreisausländerbeirat
und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Anne Kothe

Sachbearbeiterin



Frank Schmidt

Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin Anita Schneider
Dezernentin


Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 27. April 2026

Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt gemäß § 31 Absatz 1 HKO und § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen folgende vier Kreistagsabgeordneten zu stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden:

.....
.....
.....
.....

Das Nachrückverfahren ergibt sich aus § 55 Absatz 4 HGO in Verbindung mit § 34 KWG.

Begründung:

Gemäß § 31 Absatz 1 HKO wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Vertreter. Die Zahl der Vertreter/innen bestimmt die Hauptsatzung. § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen regelt, dass die Mitglieder des Kreistages aus ihrer Mitte den Kreistagsvorsitzenden und vier Vertreter/innen wählen.

Zuletzt waren Martin Hanika, Gerda Weigel-Greilich, Anja Stark und Claudia Zecher stellvertretende Kreistagsvorsitzende.

Der/die Kreistagsvorsitzende und die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden bilden das Präsidium des Kreistags. Das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden bilden gemäß § 5 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung den Ältestenrat.

Gemäß §§ 31 Abs. 1, 32 HKO i.V.m. § 55 Abs. 1 HGO eine Verhältniswahl durchgeführt werden. Entsprechende Wahlvorschläge sollen schriftlich bis zum

11. Mai 2026 bei der Stabsstelle Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und Öffentlichkeitsarbeit eingereicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

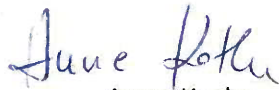
Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Anne Kothe
Sachbearbeiterin



Frank Schmidt
Leiter der
Organisationseinheit



Anita Schneider
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 27. April 2026
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin des Kreistages und dessen/deren Stellvertretung

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt gemäß § 32 HKO in Verbindung mit §§ 61 Absatz 2 HGO sowie § 55 Absatz 1 HGO

1. **Herrn Tarifbeschäftigten Frank Walter Schmidt,
Leiter der Stabsstelle Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit,**

zum Schriftführer des Kreistags,

und

2. **die Tarifbeschäftigten**

**Frau Nicole Fritz, Frau Anette Herzberger, Frau Anne Kothe und Herrn
Dirk Wingender, alle Stabsstelle Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit,**

zu stellvertretenden Schriftführer/innen des Kreistags.

Begründung:

Gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Satz 2 HGO wählt der Kreistag eine/n Schriftführer/in.

Nach langjähriger Gepflogenheit nimmt dieses Amt in Personalunion der jeweilige Leiter des Kreistagsbüros, jetzt Stabsstelle Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und Öffentlichkeitsarbeit, wahr.

Die bisherigen Kreistagsschriftführer waren Gottfried Jentsch (1946), Wilhelm Brück (1947-1968), Kurt Wilhelm Sauerwein (1968-1971), Rolf Vogel (1971-1976), Karl Ihmels (im „großen“ Lahn-Dill-Kreis, 1977), Wilhelm Hosto (im „großen“ Lahn-Dill-Kreis, 1977-1979), Heinrich Repp (1979-2000) und Thomas Euler (2001-2026).

Herr Tarifbeschäftigter Frank Walter Schmidt ist seit 2024 beim Landkreis Gießen beschäftigt; seit 1. Februar 2026 ist er Leiter der Stabsstelle Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Tarifbeschäftigten Nicole Fritz, Anette Herzberger, Anne Kothe und Dirk Wingender sind Mitarbeiter/innen der Stabsstelle Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und Öffentlichkeitsarbeit, die abwechselnd den Schriftführer bei seiner Tätigkeit im Kreistag unterstützen.

Die Wahl zu 1. ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, die Wahl zu 2. ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen.

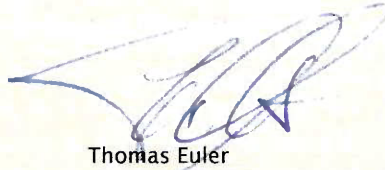
Es wird vorgeschlagen, die Wahlen zu 1. gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 HGO in offener Abstimmung per Handaufheben durchzuführen und den Besetzungsvorschlag zu 2. als gemeinsamen einheitlichen Wahlvorschlag gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 2 HGO zu betrachten, über den dann ebenfalls offen abgestimmt werden kann, falls dieser einstimmig angenommen wird, wobei Stimmenthaltungen nicht mit berechnet werden.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien,
Kreisausländerbeirat
und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Thomas Euler
Sachbearbeiter



Thomas Euler
Leiter/in der
Organisationseinheit



Anita Schneider

Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis Ausschusses

vom: 9. Februar 2026

Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Gültigkeit der Wahl zum Kreistag am 15. März 2026

Beschluss-Antrag:

Die Wahl zum Kreistag des Landkreises Gießen am 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) für gültig erklärt.

Begründung:

Der Kreistag hat über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag und über Einsprüche zu entscheiden (§ 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz – KWG).

Gegen die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag des Landkreises Gießen am 15. März 2026 wurden innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche eingelegt. Der Kreistag hat somit gemäß § 26 KWG über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden.

Liegt keiner der unter § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG).

Die unter § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Fälle sind:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a.) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,

b.) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).

Es liegt keiner der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Wahlrechtsverstöße vor. Der Kreistag hat daher die Wahl gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Aufsichts-
und Ordnungswesen

Organisationseinheit


Heike Wortmann
Sachbearbeiter/in


Dezernent/in


Leiter/in der
Organisationseinheit
Kreiswahlleiter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 27. April 2026
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom.

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreisausländerbeirat

Beschluss-Antrag:

Die Wahl zum Kreisausländerbeirat des Landkreises Gießen am 15. März 2026 wird gemäß § 64 i.V. m. § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) für gültig erklärt.

Begründung:

Der Kreistag hat über die Gültigkeit der Wahl zum Kreisausländerbeirat und über Einsprüche zu entscheiden (§ 64 i.V.m. 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz – KWG).

Gegen die Gültigkeit der Wahl zum Kreisausländerbeirat des Landkreises Gießen am 15. März 2026 wurden innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche eingelegt. Der Kreistag hat somit gemäß § 26 KWG über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden.

Liegt keiner der unter § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG).

Die unter § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Fälle sind:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a.) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,

b.) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).

Es liegt keiner der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Wahlrechtsverstöße vor. Der Kreistag hat daher die Wahl gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

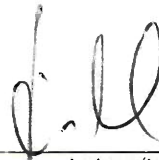
Fachdienst Aufsichts-
und Ordnungswesen

Organisationseinheit

Heike Wortmann

Sachbearbeiter/in

Dezernent/in



Leiter/in der
Organisationseinheit
Kreistages

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 27. April 2026

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Geschäftsordnung des Kreistages
des Landkreises Gießen

I. Konstituierung und Kreistagsvorsitz	4
§ 1 Konstituierung	4
§ 2 Kreistagsvorsitz	4
II. Kreistagsabgeordnete	5
§ 3 Pflichten der Kreistagsabgeordneten	5
III. Fraktionen.....	5
§ 4 Bildung und Stärke der Fraktionen	5
IV. Ältestenrat	6
§ 5 Ältestenrat.....	6
V. Plenum des Kreistages.....	6
§ 6 Einberufung.....	6
§ 7 Beschlussfähigkeit.....	7
§ 8 Dauer der Plenarsitzung.....	7
§ 9 Zeitkontingent.....	8
§ 10 Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen.....	8
§ 10a Einwohner/innenfragestunde	9
§ 10b Video-Livestream.....	9
VI. Sitzungs- und Redeordnung	10
§ 11 Eröffnung der Aussprache.....	10
§ 12 Wortmeldung	10
§ 13 Reihenfolge der Wortmeldungen	10
§ 14 Redezeit.....	11
§ 15 Zwischenfragen	11
§ 16 Persönliche Bemerkungen	12
§ 17 Abgabe von Erklärungen	12
§ 18 Mitwirkung des Kreisausschusses.....	12
§ 19 Mitwirkung des Ausländerbeirates.....	12

VII. Zur Geschäftsordnung	13
§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung.....	13
§ 21 Bemerkungen zur Anwendung der Geschäftsordnung	13
§ 22 Antrag auf Nichtbefassung	13
§ 23 Vertagung und Schluss der Beratung.....	14
VIII. Beratung der Tagesordnung.....	14
§ 24 Beratung der Tagesordnung.....	14
IX. Vorlagen und Anträge.....	15
§ 25 Behandlung von Anträgen	15
§ 26 Vorlagen des Kreisausschusses	16
§ 26a Vorschlagsrecht des Seniorenbeirates	16
§ 27 Antragskonkurrenz	17
§ 28 Dringlichkeitsanträge	17
§ 29 Bekanntmachung	17
X. Haushaltsberatungen	17
§ 30 Haushaltsvorlagen.....	17
§ 31 Beratung der Haushaltsvorlagen	18
XI. Anfragen	19
§ 32 Fragestunde und schriftliche Anfragen	19
§ 33 Behandlung der Anfragen.....	19
XII. Gegenstände aus der vorhergehenden Wahlperiode	20
§ 34 Behandlung von Gegenständen aus der vorhergehenden Wahlperiode	20
XIII. Abstimmung	20
§ 35 Form der Abstimmung	20
§ 36 Reihenfolge der Abstimmung	20
§ 37 Abstimmungsregeln.....	20
XIV. Wahlen	21
§ 38 Durchführung von Wahlen.....	21

XV. Ausschüsse	21
§ 39 Bildung und Stärke der Ausschüsse.....	21
§ 40 Vorsitz und Stellvertretung	22
§ 41 Verfahren.....	22
§ 42 Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages	22
§ 43 Teilnahme des Kreisausschusses	23
§ 44 Berichterstattung	23
§ 45 Niederschrift über Ausschusssitzungen.....	23
XVI. Ordnungsbestimmungen	24
§ 46 Ruf zur Sache.....	24
§ 47 Ordnungsruf und Wortentziehung	24
§ 48 Einspruch.....	24
§ 49 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung	24
§ 50 Unterbrechung der Sitzung.....	25
§ 51 Ordnung im Sitzungssaal	25
§ 52 Rauchverbot	25
§ 53 Verfahren und Ordnung in den Ausschüssen.....	25
XVII. Beurkundung der Verhandlungen	26
§ 54 Niederschrift	26
§ 54a Ergebnismitschrift über die Sitzungen des Kreisausschusses	26
§ 55 Audioaufnahme	27
XVIII. Dienstreisen	27
§ 56 Zustimmung zu Dienstreisen	27
XIX. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung	28
§ 57 Auslegung der Geschäftsordnung	28
§ 58 Abweichung von der Geschäftsordnung.....	28
XX. In-Kraft-Treten	28
§ 59 In-Kraft-Treten	28

Aufgrund des § 32 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat der Kreistag am 7. Mai 2007 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen, die zuletzt in der Sitzung des Kreistages am 3. November 2025 geändert wurde:

I. Konstituierung und Kreistagsvorsitz

§ 1 Konstituierung

(1) In der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages führt bis zur Wahl des Kreistagsvorsitzenden das am längsten ununterbrochen dem Kreistag angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag führt das unter ihnen älteste Mitglied den Vorsitz.

(2) ¹Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n (Kreistagsvorsitzende/r) und eine/n oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter in geheimer Wahl. ²Die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter bestimmt die Hauptsatzung.

(3) ¹Das Amt der/des Kreistagsvorsitzenden endet, wenn es der Kreistag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten beschließt. ²Das Gleiche gilt für ihre/seine Vertreter/innen.

§ 2 Kreistagsvorsitz

(1) ¹Die/Der Kreistagsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Will sie/er sich selbst an der Beratung als Redner/in beteiligen, so muss sie/er während dieser Zeit den Vorsitz abgeben. ³Sie/Er leitet die Verhandlungen sachlich, gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

(2) Ist die/der Kreistagsvorsitzende an der Wahrnehmung ihrer/seiner Geschäfte verhindert, so vertritt sie/ihn eine/r ihrer/seiner gewählten Vertreter/innen.

(3) ¹Die/Der Kreistagsvorsitzende führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt ihn nach außen. ²Sie/Er verfügt über die vom Kreistag im Haushaltsplan bereit gestellten Verfügungsmittel.

(4) Vor Schluss der Sitzung gibt die/der Kreistagsvorsitzende nach den Vereinbarungen im Ältestenrat oder nach Beschluss des Kreistages den Termin der nächsten Sitzung bekannt.

II. Kreistagsabgeordnete

§ 3 Pflichten der Kreistagsabgeordneten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistages und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderungen, verspätetem Eintreffen oder dem vorzeitigen Verlassen der Sitzung haben die Kreistagsabgeordneten ihr Fernbleiben bzw. Gehen der/dem Kreistagsvorsitzenden (oder dem Büro der Kreisorgane) schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
- (3) Wer ohne Entschuldigung einer Sitzung fern bleibt bzw. sich nicht innerhalb von einer Woche nach der Sitzung entschuldigt, wird in der Niederschrift als „unentschuldig“ geführt.

III. Fraktionen

§ 4 Bildung und Stärke der Fraktionen

- (1) ¹Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- ²Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Abgeordneten. ³Sinkt die Mitgliederzahl einer Fraktion unter drei, geht der Fraktionsstatus verloren.
- (2) Mitglieder des Kreistages, die sich zusammenschließen wollen, ohne als Fraktion anerkannt zu werden, sind als Gruppe anzuerkennen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen, der Mitglieder und Hospitanten sind der/dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) ¹Wird eine Fraktion von mehreren Vorsitzenden geführt, so müssen die Co-Fraktionsvorsitzenden sich intern abstimmen, wer an den Sitzungen der Kreisgremien stimmberechtigt, beratend und entschädigungsfähig teilnimmt. ²Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

IV. Ältestenrat

§ 5 Ältestenrat

(1) Zur Unterstützung der/des Kreistagsvorsitzenden, Verständigung zwischen den Fraktionen und zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, z.B. Gestaltung der Tagesordnung der Plenarsitzung, Jahresterminkalender, Tagungszeiten, Sitzungstage der Ausschüsse, innere Angelegenheiten des Kreistages und Auslegung der Geschäftsordnung, bildet der Kreistag einen Ältestenrat.

(2) ¹Der Ältestenrat besteht aus der/dem Kreistagsvorsitzenden, ihren/seinen Stellvertretern/innen und den Fraktionsvorsitzenden. ²Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Gruppen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ältestenrates teil.

(3) Den Vorsitz führt die/der Kreistagsvorsitzende.

(4) ¹Die/Der Kreistagsvorsitzende beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. ²Ist die/der Kreistagsvorsitzende verhindert, so vertritt sie/ihn eine/r ihrer/seiner Vertreter/innen. ³Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

(5) ¹Die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden können sich jeweils durch ein Mitglied ihrer Fraktion bzw. Gruppe vertreten lassen. ²Der/Dem Kreistagsvorsitzenden ist von der Vertretung Kenntnis zu geben.

(6) ¹Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er gibt Empfehlungen ab; er fasst keine Beschlüsse.

V. Plenum des Kreistages

§ 6 Einberufung

(1) Die/Der Kreistagsvorsitzende beruft die Kreistagsabgeordneten im Benehmen mit dem Kreisausschuss sowie unter Beachtung des vom Ältestenrat festgelegten Terminkalenders und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²In eiligen Fällen kann die/der Kreistagsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. ³Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. ⁴Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist nicht zulässig.

(3) Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages werden mittels einfachen Briefes versandt oder unmittelbar zugestellt; hiervon kann abgewichen werden, wenn der Empfänger ausdrücklich mit der digitalen Zustellung einverstanden ist.

(4) ¹Die Tagesordnung des Kreistages wird in der die Kreistagssitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates vereinbart. ²Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreistag beschlossen.

(5) ¹Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 18:00 Uhr und bei Haushaltsberatungen grundsätzlich um 15:00 Uhr; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft der/die Kreistagsvorsitzende im Benehmen mit dem Ältestenrat.

(6) Im Übrigen gilt § 58 der HGO sinngemäß.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Für die Beschlussfähigkeit des Kreistages gelten die Vorschriften des § 53 HGO.

(2) ¹Jedes Mitglied des Kreistages hat das Recht, unmittelbar vor einer Abstimmung oder vor einer Wahl die Beschlussfähigkeit anzuzweifeln. ²Die Feststellung erfolgt durch Auszählung.

§ 8 Dauer der Plenarsitzung

(1) ¹Die Aussprache über die Tagesordnungspunkte in den Sitzungen des Kreistages endet spätestens um 23.00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. ²Der Tagesordnungspunkt, der vor 23.00 Uhr begonnen wurde, wird zu Ende geführt.

(2) ¹Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. ²In der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung kann nur ein Mitglied des Kreistages für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen.

³Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.

(3) Die/Der Kreistagsvorsitzende fragt um 22.00 Uhr die Antragstellerinnen/Antragsteller, welche Anträge vertagt und welche Anträge noch in der laufenden Sitzung behandelt und abgestimmt werden sollen.

(4) ¹Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigte Punkte der Tagesordnung können durch Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung des Kreistages vertagt werden, und zwar abweichend von § 23 ohne Aussprache. ²Vertagte Tagesordnungspunkte werden in der folgenden Kreistagssitzung mit Priorität (zu Beginn des Sitzungsteiles C) behandelt. ³Über Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt weder abgehandelt noch vertagt worden sind, findet eine verkürzte Aussprache statt, in der jede Fraktion bzw. Gruppe eine Redezeit von maximal 3 Minuten hat. ⁴Liegen noch ein

oder zwei Tagesordnungspunkte zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache spätestens um 22.30 Uhr; liegen noch 3 oder mehr Tagesordnungspunkte zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache sofort.

(5) Im Anschluss daran werden die nach § 10 Absatz 3 zurückgestellten Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagssitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.

§ 9 Zeitkontingent

¹Alle Fraktionen sowie fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Sitzung ein Zeitkontingent zugeteilt. ²Dieses besteht für Fraktionen aus einem Grundkontingent von 30 Minuten pro Fraktion sowie zusätzlich einer Minute Redezeit pro Kreistagsabgeordneter/Kreistagsabgeordneter. ³Jede/Jeder fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten.

§ 10 Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen

(1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen.

(2) Vertrauliche Beratungsgegenstände werden gem. § 52 HGO in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

(3) ¹Stellt ein Mitglied des Kreistages oder der Kreisausschuss den Antrag, einzelne Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, ist zunächst ohne nähere Begründung die Unterstützungsfrage an den Kreistag zu richten. ²Wird der Antrag von der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten unterstützt, werden die betreffenden Verhandlungsgegenstände bis zur Erledigung der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Punkte zurückgestellt; alsdann wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(4) Der Antrag auf Behandlung bestimmter Fragen in nichtöffentlicher Sitzung wird erst nach dem Ausschluss der Öffentlichkeit begründet.

(5) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

(6) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin Kreisbedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistags beiziehen.

§ 10a Einwohner/innenfragestunde

(1) ¹Zu Beginn der öffentlichen Sitzungen des Kreistags – mit Ausnahme der Sitzungen, in denen sich der Kreistag konstituiert – wird den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Gießen Gelegenheit für Fragen an den Kreisausschuss gegeben; hierfür wird die Sitzung unterbrochen. ²Bei den Angelegenheiten muss es sich um solche handeln, die in den Wirkungsbereich des Landkreises fallen.

(2) ¹Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich oder elektronisch einzureichen. ²Sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen keine beleidigenden oder diskriminierenden Inhalte haben.

³Der/Die fragestellende Einwohner/in muss erkennbar sein.

(3) ¹Der/Die Kreistagsvorsitzende entscheidet über die Zulässigkeit der Frage und leitet und moderiert die Einwohner/innenfragestunde. ²Insbesondere überwacht er/sie die zeitlichen Vorgaben.

(4) ¹Die Einwohner/innenfragestunde darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. ²Werden innerhalb der unter Abs. 2 eingereichten Frist keine zulässigen Fragen eingereicht, entfällt die Einwohner/innen-Fragestunde.

(5) ¹Die Gesamtredezeit je Einwohner/in ist auf maximal fünf Minuten begrenzt. ²Jede/r Einwohner/in kann eine Zusatzfrage/Nachfrage stellen, die auf die Gesamtredezeit angerechnet wird. ³Die Kreistagsmitglieder dürfen lediglich Verständnisfragen an die vortragenden Einwohner/innen stellen. ⁴Eine Diskussion findet im Übrigen nicht statt.

§ 10b Video-Livestream

(1) ¹Der/Die Kreistagsvorsitzende veranlasst eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung der Redebeiträge im Internet. ²Die Videoübertragung ist von dem/der Kreistagsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzukündigen. ³Rednerinnen oder Redner, die einer Videoübertragung widersprechen, haben dies dem/der Kreistagsvorsitzenden vor ihrem Redebeitrag anzuzeigen. ⁴In diesem Fall werden Redebeiträge der oder des Widersprechenden nicht übertragen.

(2) ¹Es ist nur ein Livestream zugelassen, der nicht öffentlich zugänglich aufgezeichnet wird.

²Dieser ist zu beschränken

- a) auf die Aufnahme des Redners/der Rednerin am Rednerpult, auf den Vorsitzenden-Tisch und - bei Ehrungen und Amtseinführungen oder ähnlichem - auf den Ort des Geschehens,
- b) auf eine unbearbeitete Wiedergabe von Redebeiträgen,
- c) ohne Moderation und Kommentierung,
- d) ohne begleitende Berichterstattung oder Selektierung,
- e) ohne bearbeitete unterschiedliche regiebasierte Kameraperspektiven mit journalistisch redaktioneller Bildgestaltung und selektiver Bildauswahl; das Einblenden des aktuellen Tagesordnungspunktes sowie des Namens des Redners/der Rednerin mit Fraktionszugehörigkeit ist jedoch möglich.

VI. Sitzungs- und Redeordnung

§ 11 Eröffnung der Aussprache

Die/Der Kreistagsvorsitzende hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, soweit dieser nicht offensichtlich unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 12 Wortmeldung

Kreistagsabgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, müssen sich bei der/dem Kreistagsvorsitzenden nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes durch Handaufheben zu Wort melden.

§ 13 Reihenfolge der Wortmeldungen

(1) ¹Im Rahmen der Aussprache ist das Wort zur Begründung des Antrages zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller zu erteilen. ²Darauf folgend wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

(2) Bei mehreren Wortmeldungen aus der gleichen Fraktion ist die Reihenfolge so zu halten, dass zunächst die verschiedenen Fraktionen die Gelegenheit erhalten, zu Wort zu kommen.

(3) ¹Sprechen darf nur, wer von der/dem Kreistagsvorsitzenden das Wort erteilt bekommen hat. ²Auf das Glockenzeichen der/des Kreistagsvorsitzenden hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.

§ 14 Redezeit

(1) ¹Die/Der einzelne Redner/in darf nicht länger als 10 Minuten sprechen. ²In der Haushaltsdebatte ist jedoch die persönliche Redezeitbeschränkung aufgehoben; ein/e Redner/in kann in der Haushaltsdebatte demnach das nach § 31 Absatz 3 und 4 der Geschäftsordnung zur Verfügung stehende Redezeitkontingent seiner/ihrer Fraktion ausschöpfen.

(2) ¹Ist die Redezeit abgelaufen, so hat der/die Kreistagsvorsitzende den/die Redner/in darauf hinzuweisen. ²Beendet der/die Redner/in nach einmaliger Aufforderung seine/ihre Ausführungen nicht, so ist ihm/ihr das Wort zu entziehen. ³Sie/Er darf das Wort in derselben Aussprache zum gleichen Verhandlungsgegenstand nicht mehr erhalten.

(3) Ist die den Rednerinnen/Rednern aus einer Fraktion zustehende Redezeit ausgeschöpft, bleiben Wortmeldungen weiterer Rednerinnen/Redner dieser Fraktion grundsätzlich unberücksichtigt.

(4) ¹Abweichend von Abs. 3 ist der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, zu begründen, warum sich der Kreistag mit dem auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstand überhaupt und dann im Sinne eines bestimmten Beschlussvorschlages befassen soll. ²Die Redezeit dazu beträgt 5 Minuten.

(5) Für die Redezeit in Haushaltsberatungen gilt § 31 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung.

§ 15 Zwischenfragen

¹Der/Die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung des/der Redners/in außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, das Wort erteilen. ²Die Wortmeldung hierzu hat durch das Aufheben beider Hände zu erfolgen. ³Zwischenfragen und deren Beantwortung werden nicht auf das Redekontingent angerechnet, sie dürfen aber die Dauer von jeweils einer Minute nicht überschreiten. ⁴Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und dürfen keine Wertung enthalten. ⁵Sie werden vom Platz aus gestellt. ⁶In der verkürzten Aussprache nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sind keine Zwischenfragen zulässig.

§ 16 Persönliche Bemerkungen

¹Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, kann nach Schluss oder Vertagung der Beratung, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen sie/ihn gerichtet waren, richtig zu stellen. ²Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten, eine Beratung findet nicht statt. ³Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen. ⁴Die/Der Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass ihr/ihm der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird.

§ 17 Abgabe von Erklärungen

¹Außerhalb der Tagesordnung besteht die Möglichkeit, eine persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten vorzutragen. ²Diese Möglichkeit wird jedoch erst dann eingeräumt, wenn über den betreffenden Tagesordnungspunkt bereits abgestimmt und bevor der neue Tagesordnungspunkt aufgerufen wurde. ³Der Gegenstand der Erklärung ist der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. ⁴Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten, eine Beratung findet nicht statt.

§ 18 Mitwirkung des Kreisausschusses

¹Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. ²Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 19 Mitwirkung des Ausländerbeirates

(1) ¹Der Ausländerbeirat des Landkreises Gießen erhält in allen Sitzungen des Kreistages Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten. ²Die Redezeit beträgt je Tagesordnungspunkt 10 Minuten. ³Der Redner/die Rednerin des Kreisausländerbeirates vertritt dabei die Meinung des Ausländerbeirates und keine Einzelmeinung. ⁴Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten Anträge an den Kreistag zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Sitzungen der Kreistagsausschüsse.

(3) Der Kreisausländerbeirat kann bis zu 3 Vertreter/innen mit beratender Stimme in die Sitzungen des Kreistages und bis zu je 2 Vertreter/innen mit beratender Stimme in die Sitzungen der Kreistagsausschüsse entsenden.

VII. Zur Geschäftsordnung

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹„Zur Geschäftsordnung“ hat die Wortmeldung durch das Aufheben beider Hände zu erfolgen. ²Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat Vorrang vor allen anderen Wortmeldungen. ³Das Wort wird unmittelbar nach Schluss des Redebeitrages erteilt.

(2) ¹Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nur den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder die Tagesordnung des Kreistages betreffen. ²Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.

(3) ¹Das Wort zur Geschäftsordnung wird einem/einer Kreistagsabgeordneten zur selben Sache nur einmal erteilt. ²Danach darf das Wort nur einem weiteren Mitglied des Kreistages zur Stellungnahme gegen diesen Antrag erteilt werden. ³Sodann ist über den Antrag sofort abzustimmen. ⁴Der Antrag gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

(4) Zur Geschäftsordnung darf die einzelne Rednerin/der einzelne Redner nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 21 Bemerkungen zur Anwendung der Geschäftsordnung

(1) ¹Ein Mitglied des Kreistages kann das Wort erhalten, um die Kreistagsvorsitzende/ den Kreistagsvorsitzenden auf einen Verstoß gegen diese Geschäftsordnung hinzuweisen. ²Zu Beginn seiner Ausführungen muss das Mitglied des Kreistages den Paragraphen angeben, auf den es sich bezieht.

(2) ¹Über Bemerkungen zur Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Kreistagsvorsitzende unverzüglich gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und teilt ihre/seine Entscheidung unmittelbar nach der Bemerkung zur Geschäftsordnung mit. ²Eine Beratung oder Abstimmung hierüber findet nicht statt.

§ 22 Antrag auf Nichtbefassung

(1) Bei der Festlegung der Tagesordnung, spätestens aber bei Aufruf eines Tagesordnungspunktes kann beantragt werden, die Beratung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abzulehnen.

(2) ¹Vor der Abstimmung über den Antrag auf Nichtbefassung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, zu begründen, warum sich der Kreistag

mit dem auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstand überhaupt und dann im Sinne eines bestimmten Beschlussvorschlages befassen soll. ²Die Redezeit dazu beträgt 5 Minuten.

(3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, geht der Kreistag sofort zum nächsten Punkt der Tagesordnung über.

§ 23 Vertagung und Schluss der Beratung

(1) Liegen keine Wortmeldungen vor oder sind alle Wortmeldungen erledigt, so schließt die/der Kreistagsvorsitzende die Beratung.

(2) ¹Der Kreistag kann beschließen, die Beratung zu schließen. ²Über den Antrag auf Schluss der Beratung ist vor einem Antrag auf Vertagung abzustimmen. ³Ein entsprechender Antrag kann von einem Kreistagsmitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, erst gestellt werden, wenn mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Fraktion bzw. Gruppe Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. ⁴Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist einem Mitglied des Kreistags, das den Antrag begründen und einem Mitglied des Kreistags, das dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen. ⁵Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.

VIII. Beratung der Tagesordnung

§ 24 Beratung der Tagesordnung

(1) Der Kreistag kann beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände, die in der Tagesordnung gesondert aufgeführt sind, zu verbinden.

(2) Die Tagesordnung des Kreistages wird eingeteilt in

a) einen allgemeinen Sitzungsteil A, bei dem Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Fragestunde, alle Wahlen und sonstigen monologisch gestalteten Tagesordnungspunkte (wie z.B. Haushaltseinbringung) vorgesehen werden,

b) einen Sitzungsteil B ohne Aussprache, bei dem unstrittige Vorlagen und Anträge behandelt werden,

c) einen Sitzungsteil C, mit Aussprache, bei dem Vorlagen, Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte behandelt werden, bei denen es voraussichtlich zu Redebeiträgen kommen wird.

d) Über Mitteilungen ist der Kreistag am Schluss der Sitzung zu unterrichten.

(3) Die Zuordnung der einzelnen Tagesordnungspunkte in die jeweiligen Sitzungsteile wird in der die Kreistagssitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates festgelegt.

(4) ¹Der Wunsch eines/r Kreistagsabgeordneten genügt, um in der Sitzung des Kreistages eine Angelegenheit von Sitzungsteil B (ohne Aussprache) in Sitzungsteil C (mit Aussprache) zu verlagern. ²Die Verlagerung einer Angelegenheit von Sitzungsteil C (mit Aussprache) nach Sitzungsteil B (ohne Aussprache) ist möglich, wenn niemand widerspricht.

(5) ¹Ist beabsichtigt, dass ein in Sitzungsteil B befindlicher Antrag abgelehnt werden soll, so ist dies bei Aufruf der Tagesordnung seitens der entsprechenden Fraktionen dem/der Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen. ²In diesem Fall wird der Antrag in den Sitzungsteil C verschoben, damit dem Minderheitenrecht auf Antragsbegründung entsprochen wird.

IX. Vorlagen und Anträge

§ 25 Behandlung von Anträgen

(1) ¹Anträge können von den Fraktionen bzw. Gruppen oder von einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. ²Sie sind dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder eines/einer Vertreters/in bzw. die Unterschriften der/des Antrag stellenden Kreistagsabgeordneten tragen. ³Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. ⁴Antragsberechtigt sind außerdem der Kreisausschuss, der Landrat/die Landrätin, der Kreisausländerbeirat und der Jugendhilfeausschuss.

(2) ¹Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben und dürfen nur einen Gegenstand betreffen, für dessen Entscheidung der Kreistag sachlich zuständig ist. ²Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. ³Bei kostenwirksamen Anträgen sollten die finanziellen Auswirkungen benannt werden.

(3) ¹Anträge, die später als 3 Wochen vor der Sitzung, bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist später als 2 Tage vor Versendung der Ladung, eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung oder Dringlichkeitsanträge handelt. ²Reguläre Anträge sind spätestens in der die Kreistagssitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates vorzulegen oder mit dem Verhandlungsgegenstand bekannt zu geben.

(4) ¹Anträge, die der Kreistag abgelehnt hat, können von demselben/derselben Antragssteller/in frühestens ein Jahr nach der Ablehnung erneut eingebracht werden, sofern sich nicht die Umstände, die zur Ablehnung führten, zwischenzeitlich geändert haben. ²In diesem Falle entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende über die vorzeitige Zulassung des Antrages. ³Lehnt er/sie ab, kann der Kreistag zur Entscheidung angerufen werden.

(5) ¹Eingebrachte Anträge können von dem/der Antragsteller/in bis zur Abstimmung zurückgezogen werden. ²Zurückgezogene Anträge gelten als erledigt. ³Der/die Antragsteller/in kann einen Antrag nur aus sachlichem Grund einmal zurückstellen. ⁴Bis zu der der Kreistagssitzung folgenden Sitzung des Ältestenrates ist mitzuteilen, ob der zurückgestellte Antrag im Geschäftsgang verbleibt oder ganz zurückgezogen wird. ⁵Für den Fall, dass der Antrag im Geschäftsgang verbleiben soll, ist die Kreistagssitzung zu benennen, in der über den Antrag zu entscheiden ist. ⁶Dies gilt nicht für den Fall, dass der Kreistag den Antrag zurückstellt.

(6) ¹Der Antrag soll eine kurze, allgemein verständliche Überschrift und ein Antragsdatum enthalten. ²Aus dem Antrag muss der Antragsteller ersichtlich sein.

(7) ¹Enthält der Antrag keinen Hinweis auf eine gewünschte Vorab-Beratung in den Fachausschüssen, so ist dies spätestens in der die Kreistagssitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates festzulegen. ²Wird ein Berichtsantrag vorgelegt, sollte bereits im Antrag festgelegt werden, in welchen Fachausschüssen eine Berichterstattung zu erfolgen hat. ³Enthält der vorgelegte Berichtsantrag einen solchen Hinweis nicht, so ist dies spätestens bei seiner Beschlussfassung in der Sitzung des Kreistages festzulegen.

§ 26 Vorlagen des Kreisausschusses

Vorlagen des Kreisausschusses werden der/dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich eingereicht.

§ 26a Vorschlagsrecht des Seniorenbeirates

(1) Der Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen kann Vorschläge oder Initiativen an den Kreistag richten.

(2) Der/Die Kreistagsvorsitzende entscheidet, in welchen Kreisgremien diese Vorschläge oder Initiativen behandelt werden sollen.

(3) Eine Entscheidung im Kreistag ist dann erforderlich, wenn ein/e Antragsberechtigte/r diese Vorschläge oder Initiativen übernimmt.

§ 27 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag im Sinne des § 25, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert und die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken will, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) ¹Änderungsanträge und konkurrierende Hauptanträge können bis zur Abstimmung über den betreffenden Hauptantrag von jedem/jeder Kreistagsabgeordneten gestellt werden. ²Der/Die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich formuliert werden; wenn sie noch nicht verteilt sind, werden sie verlesen.

§ 28 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht unter § 27 Abs. 1 bis 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages (Dringlichkeitsanträge).

§ 29 Bekanntmachung

¹Vorlagen und Anträge sowie Änderungsanträge und konkurrierende Hauptanträge sind – soweit sie auf der Tagesordnung berücksichtigt werden – als Drucksache allen Kreistagsabgeordneten und den Mitgliedern des Kreisausschusses spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten. ²Sie sind mit einer unverwechselbaren Nummer zu versehen.

X. Haushaltsberatungen

§ 30 Haushaltsvorlagen

- (1) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen, Vorlagen zur Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans und Nachtragshaushaltsvorlagen.
- (2) ¹Als Haushaltsänderungsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die in Form von Mehr- oder Minderausgaben oder Umschichtungen oder Sperr- und Deckungsvermerken tatsächliche Auswirkungen auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, – 17 –

den Stellenplan oder das Investitionsprogramm haben. ²Sie müssen die beantragte Veränderung beziffern sowie Abschnitt, Unterabschnitt oder Haushaltsstelle, nach Einführung der doppelten Buchführung Produkt und Kontengruppe benennen. ³ § 27 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für die Haushaltsänderungsanträge.

§ 31 Beratung der Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen werden in drei Beratungen behandelt.

(2) ¹In der ersten Beratung werden Haushaltsvorlagen von dem mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragten Kreisbeigeordneten eingebracht. ²Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) ¹In der zweiten Beratung findet eine verbundene Aussprache über alle Haushaltsvorlagen statt. ²Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten Beratung stattfinden. ³Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Aussprache ein Zeitkontingent zugeteilt. ⁴Dieses besteht für Fraktionen aus einem Kontingent von 20 Minuten. ⁵Jede/Jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. ⁶Das Redezeitkontingent der zweiten Beratung kann vollständig oder teilweise auf die Redezeit der dritten Beratung übertragen werden. ⁷Nach Schluss der zweiten Beratung wird über alle Haushaltsänderungsanträge abgestimmt.

(4) ¹Die dritte Beratung findet unmittelbar im Anschluss an die zweite Beratung statt. ²Sie dient der Generaldebatte über den Haushalt. ³Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig. ⁴Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Abgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Generaldebatte ein Zeitkontingent zugeteilt. ⁵Dieses besteht für Fraktionen aus einem Zeitkontingent von 20 Minuten. ⁶Jede/Jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. ⁷Eine Übertragung regulärer Redezeit ist nicht zulässig.

(5) Der/Die Sitzungsleiter/in erteilt dem Kreisausschuss das Wort, sobald dieser es verlangt. Er/Sie kann die Reihenfolge der Wortmeldungen in der zweiten und dritten Beratung im Interesse der Ordnung festlegen.

(6) Nach Schluss der dritten Beratung wird über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und das Investitionsprogramm abgestimmt.

XI. Anfragen

§ 32 Fragestunde und schriftliche Anfragen

- (1) ¹In die ordentlichen Sitzungen des Kreistages wird eine Fragestunde aufgenommen. ²Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) ¹Jede/r Kreistagsabgeordnete, jede Fraktion und der Kreisausländerbeirat als Ganzes sind berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Fragen und je bis zu zwei Zusatzfragen an den Kreisausschuss zu stellen, die kurz und bestimmt zu halten sind. ²Die Fragen dürfen nur aus je einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten.
- (3) ¹Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich einzureichen. ²Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. ³In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen. ⁴Eine Liste der Fragen wird rechtzeitig vor Beginn der Sitzung zugestellt oder im Sitzungssaal ausgelegt.
- (4) Das Recht zur schriftlichen Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 HKO bleibt hiervon unberührt.

§ 33 Behandlung der Anfragen

- (1) ¹Der Kreisausschuss hat in der folgenden Kreistagsitzung zu den Anfragen Stellung zu nehmen. ²Die Antworten werden der Niederschrift als Anlagen beigefügt. ³Zweite oder weitere Fragen einer/eines Kreistagsabgeordneten werden erst dann aufgerufen, wenn jede/r Kreistagsabgeordnete die Möglichkeit hatte, ihre/seine erste Frage zu stellen.
- (2) ¹Fragen, die den Erfordernissen des § 32 Abs. 2 und 3 nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände derselben Plenarsitzung beziehen, weist die/der Kreistagsvorsitzende zurück. ²Sie/Er informiert die Fragestellerin/den Fragesteller über die Zurückweisung unter Angabe der Gründe.
- (3) ¹Es können nach der Beantwortung der jeweiligen Frage insgesamt zwei Zusatzfragen gestellt werden. ²Im Übrigen findet § 13 der Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (4) Fragen, die innerhalb der festgelegten Zeit nicht beantwortet werden können, werden vom Kreisausschuss schriftlich beantwortet.

XII. Gegenstände aus der vorhergehenden Wahlperiode

§ 34 Behandlung von Gegenständen aus der vorhergehenden Wahlperiode

Alle Verhandlungsgegenstände gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht oder gestellt wurden oder mit Auflösung des Kreistages als erledigt.

XIII. Abstimmung

§ 35 Form der Abstimmung

(1) ¹Nach Schluss der Beratung stellt die/der Kreistagsvorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. ²Abgestimmt wird in der Form der Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung.

(2) ¹Der/Die Kreistagsvorsitzende stellt die Abstimmungsfragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. ²Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. ³Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden. ⁴Wird der vorgeschlagenen Fassung widersprochen, entscheidet der Kreistag.

§ 36 Reihenfolge der Abstimmung

(1) ¹Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig abzustimmen. ²Finden diese keine Mehrheit, erfolgt eine Abstimmung in der Sache.

(2) Vor der Abstimmung über Hauptanträge ist über Änderungsanträge, vor dem ursprünglichen Hauptantrag über konkurrierende Hauptanträge abzustimmen.

(3) Bei Antragskonkurrenz wird über weitergehende Änderungsanträge zuerst abgestimmt.

(4) Abschließend wird der Hauptantrag – gegebenenfalls in der geänderten Fassung – zur Abstimmung gestellt (Schlussabstimmung), falls sich dieser nicht bereits erledigt hat.

§ 37 Abstimmungsregeln

(1) ¹Abgestimmt wird durch Handaufheben. ²Die/Der Kreistagsvorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt. ³Werden sofort danach begründete

Zweifel über das Ergebnis vorgebracht, wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.

(2) ¹Soweit nicht Gesetze oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Auf Verlangen einer Fraktion oder Gruppe findet namentliche Abstimmung statt, wobei die Schriftführerin/der Schriftführer die Entscheidung eines jeden Mitgliedes in der Niederschrift festhält.

(4) Im Falle einer Abstimmung kann jede/r Kreistagsabgeordnete verlangen, dass ihr/sein Votum in der Niederschrift vermerkt wird.

(5) Bei Widerstreit der Interessen findet § 25 HGO Anwendung.

XIV. Wahlen

§ 38 Durchführung von Wahlen

(1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 55 HGO.

(2) Die/Der Kreistagsvorsitzende bestimmt bei allen geheim abzuhaltenden Wahlen fünf Mitglieder aus den Fraktionen, die mit ihr/ihm den Wahlvorstand bilden.

(3) Sofern die Wahl durch einen Ausschuss vorbereitet wird, hat dieser vor der Wahl über das Ergebnis seiner Beratungen in öffentlicher Sitzung zu berichten.

XV. Ausschüsse

§ 39 Bildung und Stärke der Ausschüsse

(1) ¹Der Kreistag beschließt die Einrichtung von ständigen Ausschüssen und deren Bezeichnung. ²Diese haben die Aufgabe, die ihnen vom Kreistag übertragenen Aufgaben zu behandeln und die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten. ³Der Kreistag legt den Geschäftsbereich und die Stärke der Ausschüsse fest.

(2) ¹Die Fraktionen benennen gemäß § 62 Absatz 2 HGO die Ausschussmitglieder. ²Die/Der Kreistagsvorsitzende gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Kreistag bekannt.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von deren Vorsitzenden im Benehmen mit dem Kreisausschuss und der/dem Kreistagsvorsitzenden anberaumt.

(4) ¹Soweit sich nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes ergibt, sind auf die Arbeit der Ausschüsse die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass Berichts-Tagesordnungspunkte des Kreisausschusses bis zu der die Kreistagssitzung vorbereitenden Ältestenratssitzung anzukündigen sind. ²Die Berichte sollen mit der Einladung zu den Ausschusssitzungen verschickt werden.

§ 40 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen, die verschiedenen Fraktionen angehören sollen.
(2) Die Wahl wird vom Ältestenrat vorbereitet.

§ 41 Verfahren

- (1) Bei divergierenden Ausschussempfehlungen legt der/die Kreistagsvorsitzende fest, welche Ausschussempfehlung die Abstimmungsgrundlage darstellt.
(2) ¹Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuss beschließen, öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern/innen und anderen Auskunftspersonen vorzunehmen. ²Der Ausschuss benennt die Sachverständigen. ³Die Einladung der Sachverständigen erfolgt im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden. ⁴Entschädigungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Kreistagsvorsitzende/den Kreistagsvorsitzenden gezahlt. ⁵Der/Die Ausschussvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin und im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden Kreisbedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistagsausschusses beiziehen.
(3) Antragstellerinnen/Antragsteller können im Fachausschuss ihre Anträge begründen, haben jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht selbst dem betreffenden Ausschuss angehören.

§ 42 Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages

- (1) ¹Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden. ²Diese/r Kreistagsabgeordnete hat – auch in nichtöffentlicher Sitzung – Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(2) ¹Sonstige Kreistagsabgeordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. ²Die/Der Kreistagsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen und haben Rederecht.

(3) Absatz 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete, die über eine Liste in den Kreistag gewählt wurden, deren Liste aber keinen Fraktionsstatus erhalten hat.

§ 43 Teilnahme des Kreisausschusses

¹Die Mitglieder des Kreisausschusses sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen und berechtigt, nach Maßgabe der §§ 44 HKO, 32 HKO und 59 HGO mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Der Kreisausschuss muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, den Ausschüssen auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 44 Berichterstattung

Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse für den Kreistag werden rechtzeitig vor der Kreistagssitzung zusammengefasst und zur Verfügung gestellt.

§ 45 Niederschrift über Ausschusssitzungen

(1) ¹Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. ²Eine Tonaufzeichnung der Sitzung wird nicht erstellt.

(2) Die Niederschrift ist spätestens 2 Wochen nach jeder Sitzung jedem Ausschussmitglied, dem Ältestenrat und den Mitgliedern des Kreisausschusses elektronisch oder auf Wunsch schriftlich zu übersenden.

(3) Im Übrigen gilt das Verfahren für die Kreistagsniederschrift gemäß § 54 Abs. 1 und 4 bis 6 entsprechend auch für die Niederschriften über die Sitzungen der Kreistagsausschüsse.

XVI. Ordnungsbestimmungen

§ 46 Ruf zur Sache

¹Schweift eine Rednerin/ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, so ruft ihn die Kreistagsvorsitzende/der Kreistagsvorsitzende zur Sache. ²Wenn eine Rednerin/ein Redner zweimal während derselben Aussprache zur Sache gerufen wurde, kann ihm die/der Kreistagsvorsitzende für den Rest der Aussprache über diesen Gegenstand das Wort entziehen.

§ 47 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) ¹Auf das Glockenzeichen oder den Ordnungsruf der/des Kreistagsvorsitzenden hat die Rednerin/der Redner seine Rede sofort zu unterbrechen. ²Wenn dies nicht geschieht, kann ihr/ihm die/der Kreistagsvorsitzende das Wort entziehen.

(2) Wenn eine Rednerin/ein Redner beim gleichen Punkt zum zweiten Male zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden muss, wird sie/er darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird.

(3) Eine Rednerin/ein Redner, der/dem das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

§ 48 Einspruch

¹Der/Die Kreistagsabgeordnete kann gegen einen Ruf zur Sache oder zur Ordnung Einspruch bei dem/der Kreistagsvorsitzenden einlegen. ²Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Ältestenrates der Kreistag spätestens in seiner nächsten Sitzung.

§ 49 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung

Bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten kann der Kreistagsvorsitzende Maßnahmen gemäß § 60 HGO ergreifen.

§ 50 Unterbrechung der Sitzung

(1) ¹Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, kann die/der Kreistagsvorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. ²Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie/er ihren/seinen Sitz. ³Die Sitzung ist damit unterbrochen.

(2) ¹Unmittelbar nach der Unterbrechung der Sitzung tritt der Ältestenrat zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. ²Bis zu dieser Entscheidung halten sich die Kreistagsabgeordneten zur Verfügung.

§ 51 Ordnung im Sitzungssaal

(1) ¹Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung stört, wird von der/dem Kreistagsvorsitzenden darauf hingewiesen, dass jegliche Beifalls- oder Missbilligungsbekundung zu unterlassen ist. ²Sie/Er kann auf Anordnung der/des Kreistagsvorsitzenden sofort aus dem Zuhörerraum entfernt werden.

³Der/Die Kreistagsvorsitzende kann bei Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen.

(2) ¹Die Verteilung von Briefen, Drucksachen und so weiter im Sitzungssaal bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung der/des Kreistagsvorsitzenden. ²Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. ³Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen sind der/dem Kreistagsvorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen und nur mit deren/dessen Zustimmung zulässig.

§ 52 Rauchverbot

gestrichen.

§ 53 Verfahren und Ordnung in den Ausschüssen

(1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden in den Ausschüssen sinngemäße Anwendung.

(2) ¹An die Stelle der/des Kreistagsvorsitzenden tritt die/der Vorsitzende des Ausschusses. ²Gegen ihre/seine Anordnung kann die Entscheidung des Kreistages angeufen werden.

XVII. Beurkundung der Verhandlungen

§ 54 Niederschrift

(1) Über die einzelnen Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Sitzungsteilnehmer/innen und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse ersichtlich sein müssen.

(2)¹Die Niederschrift ist von dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. ²Zuvor erhält jede/r Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende oder Vertreter/in eine entsprechende Abschrift. ³Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Tagen entsprechende Änderungswünsche an das Büro des Kreistages herangetragen werden.

(3) Die Niederschrift ist spätestens zwei Wochen nach jeder Kreistagssitzung jedem/jeder Abgeordneten und Kreisausschussmitglied elektronisch oder auf Wunsch schriftlich zu übersenden.

(4) Über Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift erhoben worden sind, entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.

(5) ¹Wenn die Fassung der Niederschrift beanstandet wird, befragt die/der Kreistagsvorsitzende den Kreistag. ²Wird die Einwendung für begründet erachtet, muss eine neue Fassung der beanstandeten Stelle der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. ³Die dann genehmigte Niederschrift ist in der üblichen Form zu unterzeichnen. ⁴Die Einwendung muss enthalten, was auf welcher Seite der Niederschrift, unter welchem Tagesordnungspunkt und an welcher Stelle konkret ergänzt, gestrichen oder ersetzt werden soll.

(6) Zum Zweck der öffentlichen Einsichtnahme werden die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Kreistagsausschüsse auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

§ 54a Ergebnisniederschrift über die Sitzungen des Kreisausschusses

Nach der Genehmigung der regulären Niederschrift über eine Sitzung des Kreisausschusses übersendet der Kreisausschuss gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 HKO dem/der Kreistagsvorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen die Ergebnisniederschrift über diese Sitzung.

§ 55 Audioaufnahme

(1) Neben der Niederschrift wird über den Verlauf einer Sitzung des Kreistages eine Audioaufnahme angefertigt.

(2) Audioaufnahmen einer laufenden Wahlperiode werden bis zum Ende der folgenden Wahlperiode im Archiv der Kreisverwaltung hinterlegt und dürfen nicht ausgeliehen werden.

(3) Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes können der/die Kreistagsvorsitzende und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder eine/r ihrer Stellvertreter/innen in Gegenwart des/der Schriftführers/in im Büro der Kreisorgane die Audioaufnahmen abhören und die Ausfertigung von Auszügen verlangen.

(4) ¹Wird von einem Berechtigten im Sinne des Abs. 3 die Ausfertigung eines Auszugs einer Audioaufnahme gefertigt, erhält jede/r Redner/in die Niederschrift seiner/ihrer Rede zur Prüfung. ²Sie ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung an das Büro der Kreisorgane zurück zu geben. ³Durch Korrekturen, die der/die Redner/in an der Abschrift vornimmt, darf der Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht geändert werden. ⁴Ergeben sich hinsichtlich der Zulässigkeit einer Korrektur Zweifel und wird keine Verständigung zwischen dem/der Redner/in und dem/der Schriftführer/in erzielt, so ist die Entscheidung des/der amtierenden Kreistagsvorsitzenden einzuholen. ⁵Erfolgt keine Korrektur innerhalb der vorgegebenen Frist, gilt der Redebeitrag als freigegeben. ⁶Abschriften aus Audioaufnahmen von Reden dürfen vor ihrer vorherigen Prüfung durch den/die Redner/in einem/einer anderen als dem/der Kreistagsvorsitzenden nur mit Zustimmung des/der Redners/in zur Einsicht überlassen werden.

(5) Offizielle Abschriften des Büros der Kreisorgane aus Audioaufnahmen von Kreistagsitzungen dürfen nicht als Flugblatt oder in ähnlicher Weise in Wahlkämpfen benutzt werden.

XVIII. Dienstreisen

§ 56 Zustimmung zu Dienstreisen

Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten bedürfen der Zustimmung der/des Kreistagsvorsitzenden.

XIX. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 57 Auslegung der Geschäftsordnung

¹Während einer Sitzung des Kreistages auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Kreistagsvorsitzende für den Einzelfall.

²Wenn über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auftauchen, führt die/der Kreistagsvorsitzende zunächst eine Stellungnahme des Ältestenrates herbei, der die Angelegenheit nötigenfalls dem Kreistag zur Entscheidung vorlegt.

§ 58 Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann im Einzelfall mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Abweichung von dieser Geschäftsordnung beschließen.

XX. In-Kraft-Treten

§ 59 In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 15. Mai 2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2006, außer Kraft.

Buseck, den 7. Mai 2007

gez.
Prof. Dr. Franz Neumann, Kreistagsvorsitzender

Geändert in den §§ 14, 31, 32, 33, 45, 52 und 55 in Lich am 16. Mai 2011

gez.
Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender

Geändert in den §§ 19, 25, 26, 37, 39 und 54 in Grünberg am 07. November 2011

gez.
Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender

Geändert in § 32 in Gießen am 15. Dezember 2014

gez.
Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender

Geändert in § 4 in Lich am 05. Oktober 2015

gez.
Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender

Geändert in den §§ 6, 8, 15, 30, 31, 32 und 42 in Grünberg am 13. November 2017

gez.
Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender

Geändert in § 19 in Hungen am 07. Mai 2018

gez.
Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender

Geändert in den §§ 4, 10, 41, 45, und 54 in Gießen am 14. Dezember 2020 zum
1. Januar 2021

gez.
Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender

Geändert in den §§ 4, 10 und 25 in Grünberg am 7. November 2022 zum
1. Januar 2023

gez.
Claus Spandau, Kreistagsvorsitzender

Geändert in den §§ 1, 6, 10b, 24, 25, 31, 32, 44, 45 und 54 in Gießen am
3. November 2025 zum 1. April 2026

gez.
Claus Spandau, Kreistagsvorsitzender